

594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (445 und Zu 445 der Beilagen): Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen samt Anhang und Vorbehaltserklärung

Das gegenständliche Übereinkommen, das am 8. September 1967 in Luxemburg abgeschlossen worden ist, bezweckt die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen aller Art in den Vertragsstaaten. Es stellt für diese Anerkennung bestimmte (beschränkte) Voraussetzungen auf (Art. 1 bis 5). Insoweit ändert und ergänzt es den § 328 d ZPO, der die Gründe aufzählt, aus denen die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ausgeschlossen ist. Das Übereinkommen erklärt als Angehörige eines Staates nicht nur die Staatsangehörigen, sondern alle Personen, deren Personalstatut nach dem Recht des in Betracht kommenden Vertragsstaates beurteilt wird (Art. 11); auch hier liegt zumindest eine Ergänzung des Gesetzes vor. Das Übereinkommen bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Art. 10 regelt die Streitanhängigkeit und bestimmt, daß sich die später befaßte Behörde der Entscheidung zu enthalten hat und daß sie eine Frist von mindestens einem Jahr festsetzen kann, nach deren Ablauf sie entscheiden kann, wenn die ursprünglich befaßte Behörde bis dahin keine Sachentscheidung getroffen hat. Da diese Anordnung zu unbestimmt ist, als daß sie nach dem österreichischen Zivilprozeßrecht richtig verstanden werden könnte, muß sie durch ein eigenes Bundesgesetz verdeutlicht werden, das gleichzeitig mit diesem Übereinkommen dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorliegt (446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP.).

Der Vorbehalt gemäß Art. 18 des Übereinkommens ist von Österreich erwirkt und bei der Unterzeichnung angemeldet worden. Er sagt,

es könne sich jeder Vertragsstaat das Recht vorbehalten, Entscheidungen über die Auflösung einer Ehe, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, dann nicht anzuerkennen, wenn es sich um Ehegatten handelt, die beide die Staatsangehörigkeit von Staaten haben, deren Rechtsordnung diese Auflösung der Ehe nicht zuläßt. Wird also etwa die Ehe eines katholischen Iren mit einer katholischen Spanierin in Frankreich geschieden, so braucht Österreich auf Grund des Vorbehalts eine solche Ehescheidung nicht anzuerkennen. Am 17. Juni 1977 legte die Bundesregierung Änderungen zur Regierungsvorlage vor, die eine Streichung des Anhanges I, eine Berichtigung des Titels und eine Ergänzung der Erläuterungen zum Inhalt haben.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage samt Änderungen in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 der Vorberatung unterzogen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie einer Wortmeldung des Ausschussobmannes Abgeordneten Zeillinger wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß nahm die folgenden Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

1. In der Präambel des französischen Vertragstextes sind im Absatz 1 die jeweiligen Länderadjektiva groß zu schreiben. Es heißt somit in Zeile 1 „République Fédérale“, in Zeile 3 „République Française“, in Zeile 5 bzw. 6 „Confédération Suisse“ und gleichfalls in Zeile 6 „République Turque“.

2. Im Artikel 3 Absatz 2 hat es in der zweiten Zeile „aurait“ zu lauten.

3. Im Artikel 6 hat das erste Wort der zweiten Zeile „détermine“ zu lauten.

4. Im Artikel 21 5. Absatz vorletzte Zeile hat das zweite Wort „Secrétaire“ zu lauten.

Ferner wurden vom Ausschuss die nachstehenden Druckfehlerberichtigungen in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

1. Auf Seite 9 hat die Überschrift vor Punkt 1 „Allgemeines“ zu lauten.

2. Auf Seite 9 Punkt 1 hat es in der 13. bzw. 14. Zeile „österreichische Rechtsordnung“ zu heißen.

3. Auf Seite 9 Punkt 3 ist in Zeile 11 zwischen den Worten „Eidgenössischen Departement“ das Wort „Politischen“ einzufügen.

4. Auf Seite 11 muß es in den Erläuterungen zu den Art. 12 bis 21 im zweiten Absatz in der 5. Zeile richtig „Nebenentscheidungen“ heißen.

5. Auf Seite 11 ist in den Erläuterungen zu den Art. 12 bis 21 nach dem zweiten Absatz ein neuer Absatz nachstehenden Inhalts einzufügen:

„Erwähnenswert ist ferner der Artikel 18, der zwei Vorbehalte zuläßt.“

6. Auf Seite 11 ist in den Erläuterungen zu den Art. 12 bis 21 im vormaligen dritten und nunmehrigen vierten Absatz in der sechsten Zeile zwischen den Worten „dann“ und „anzuerkennen“ das Wort „nicht“ einzufügen.

Der Ausschuss war überdies der Meinung, daß im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit besteht, vom Grundsatz der generellen Transformation abzugehen. Ein Durchführungsgesetz erscheint nur insoweit notwendig, als das Übereinkommen Bestimmungen enthält, die nicht unmittelbar vollzogen werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen samt Anhang und Vorbehaltserklärung (445 und Zu 445 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 06 24

Kern
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann